

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 17/2018

Datum: 25.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
42. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bergkamen über die Unterhaltung und Nutzung der städtischen Unterkunft Fritz-Husemann-Str. 22a vom 22.10.2018	183 - 187
43. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2018 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen vom 22.10.2018	188 - 190
44. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. RT 96 "Rünthe Ost" gem. § 3 Abs. 2 BauGB	191 - 192
45. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. WD 118 "Berliner Straße"	193 - 195
46. Öffentliche Zustellung	196

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich
Einzelexemplar

10 EUR
1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und § 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) in Kraft getreten am 05.12.2016, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Bergkamen über die Unterhaltung und Nutzung der städtischen Unterkunft Fritz-Husemann-Str. 22a vom 22.10.2018

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Bergkamen unterhält in 59192 Bergkamen, Fritz-Husemann-Str. 22a, eine Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (2) Die Unterkunft ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bergkamen und den eingewiesenen Personen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung, Benutzungsordnung, Betretungsrecht

- (1) Die Unterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der eingewiesenen Personen, das Ausmaß der Nutzung der Unterkunft sowie die Ordnung regelt.
- (3) Die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen oder durch diese beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die dem/der Benutzer/in zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 3

Einweisung und Nutzung

- (1) Die Unterbringung in der Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen. Mit der Aufnahme in die Unterkunft erhält die untergebrachte Person
- die Einweisungsverfügung, in der die untergebrachte/n Person/en und der zugewiesene Raum bezeichnet sind,
 - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung und
 - die Schlüssel zur Unterkunft und zum zugewiesenen Raum.

Umsetzungen innerhalb der Unterkunft erfolgen durch Umsetzungsverfügung. Die eingewiesenen Personen können mit einer Frist von zwei Werktagen in einen anderen Raum umgesetzt werden. Ein Anspruch auf Einweisung in einen bestimmten Raum besteht nicht.

- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag.

Das Benutzungsverhältnis endet durch:

1. Auszug aus der Unterkunft
2. Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung
3. Verzicht.

Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn

- a. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung innerhalb der Unterkunft erforderlich ist, insbesondere zur Verbesserung oder Schaffung von Belegungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit des eingewiesenen Personenkreises und zur angemessenen Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien,
- b. der Grund für die Unterbringung wegfällt,
- c. der/die Benutzer/-in eine ihm/ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
- d. der/die Benutzer/-in mit fälligen Gebühren für die Unterkunft für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist,
- e. der/die Benutzer/-in den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen nicht Folge leistet und nach daraufhin erteilter Abmahnung wiederholt gegen die Weisungen verstoßen hat,
- f. der/die Benutzer/-in trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzerordnung verstoßen hat oder
- g. der/die Benutzer/-in die Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht mehr nutzt bzw. nur zur Aufbewahrung seines/ihres Hausrates verwendet, es sei denn, dies ist vorab mit den mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen abgestimmt worden.

Im Falle des Widerrufs der Einweisung hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Stadt Bergkamen erklärt wird.

- (3) Die Unterbringung erfolgt nicht dauerhaft. Die Einweisungen sollen daher zunächst auf maximal sechs Kalenderwochen befristet werden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der/die dem/den Benutzer/-in überlassene(n) Gegenstände, insbesondere sämtlicher Schlüssel, an eine/n mit der Betreuung und Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Bergkamen. Der/die Benutzer/-in hat die Unterkunft von den von ihm/ihr eingebrachten Gegenständen geräumt, in ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu übergeben. Von dem/der Benutzer/-in zurückgelassene(n) Sachen werden nach einem Monat der Verwertung zugeführt. Kosten, die durch die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands oder durch die Verwertung zurückgebliebener Sachen entstehen, sind von dem/der ehemaligen Benutzer/-in zu tragen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkunft wird für jede einzelne eingewiesene Person eine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Aufwendungen für die Anmietung des Objektes und den Betriebs- und Heizkosten, dem Verbrauchswert für Haushaltsenergie sowie den Kosten der Verwaltung des Objektes zusammen.

Die Benutzungsgebühr wird je Monat auf 241,34 € je Person festgelegt.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine städtische Unterkunft. Die Gebühr ist für die Zeit vom Tag der Zuweisung der Unterkunft bis zum Tage des Auszugs zu zahlen. Für einzelne Tage beträgt die Gebühr 1/30 der monatlichen Gebühr. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Bergkamen zu zahlen. Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. Gegenstände, die zur Einrichtung der Unterkunft gehören, ohne ausdrückliche Erlaubnis eines/r städtischen Bediensteten aus der Unterkunft entfernt,
 - b. Dritte, die nicht durch die Stadt Bergkamen in der Unterkunft untergebracht wurden, dort wohnen lässt,
 - c. die Unterkunft oder die Einrichtungsgegenstände über den normalen Wohngebrauch verschmutzt oder
 - d. den Weisungen der städtischen Bediensteten nicht Folge leistet, insbesondere sich einer Räumung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung widersetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 6

Haftung

- (1) Für Personen- oder Sachschäden, die einem/r Benutzer/in durch andere Benutzer/inne oder Dritte innerhalb der Unterkunft zugefügt werden, haftet die Stadt Bergkamen nicht.
- (2) Für Schäden, die auf die Beschaffenheit der Unterkunft oder auf das Verhalten städtischer Bediensteter zurückzuführen sind, haftet die Stadt Bergkamen nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzer/innen haften für jeden Schaden, der der Stadt Bergkamen durch nicht sachgerechte Benutzung der Unterkunft entsteht. Dies umfasst auch die Schäden, die entstehen, weil die Stadt Bergkamen durch die Schadensverursachung einem Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig geworden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossene Satzung der Stadt Bergkamen über die Unterhaltung und Nutzung der städtischen Unterkunft Fritz-Husemann-Str. 22a wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 22.10.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen
(Vergnügungssteuersatzung)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten nach deren Anzahl, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz. Unter Spieleinsatz wird der vom Spieler pro Apparat aufgewendete Gesamtbetrag verstanden.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6 a) 35,00 €,
- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) 25,00 €,

2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes.

3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

200,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossene 1. Änderungssatzung vom 22.10.2018 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 22.10.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachungdes Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des BebauungsplanesNr. RT 96 „Rünthe-Ost“ gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB

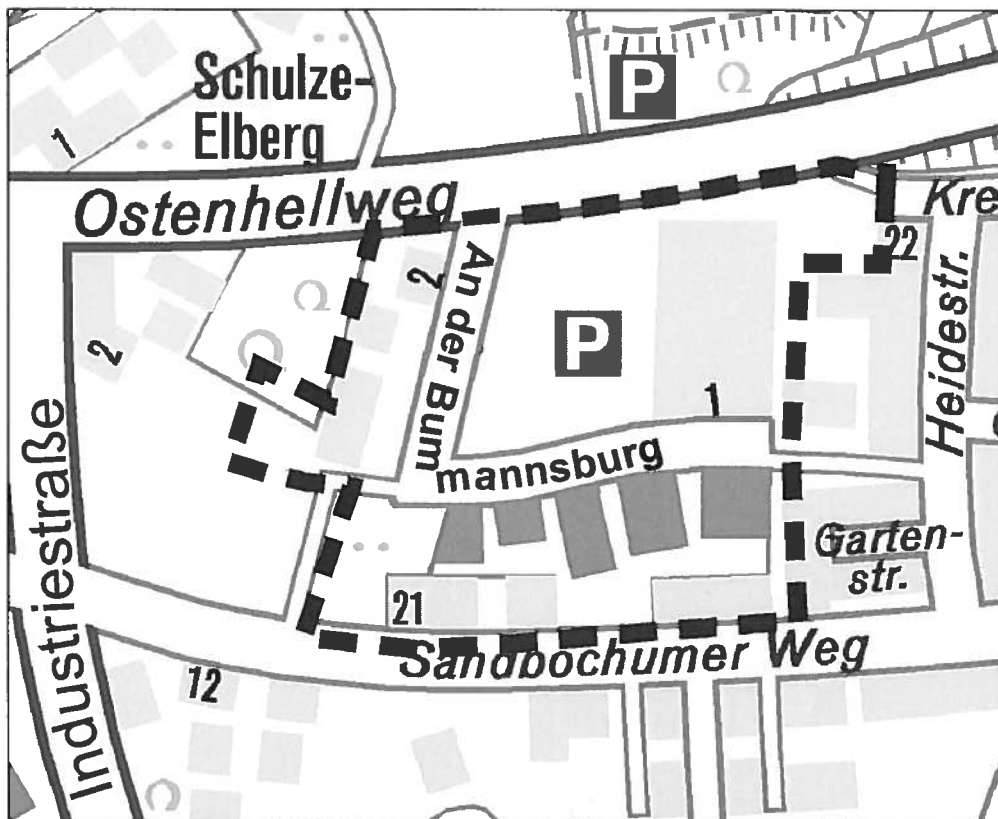
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. RT 96 „Rünthe Ost“ und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine erneute Offenlegung. **Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der L 736 (Ostenhellweg),
- im Osten durch die Westseite der Grundstücke Kreisstraße 22, Heidestraße 2, 4, 6a, 8, An der Bumannsburg 3, Gartenstraße 12 und Gartenstraße 7,
- im Süden durch die Nordseite des Sandbochumer Weges vom Grundstück Sandbochumer Weg 35a bis zum Grundstück Sandbochumer Weg 21, ab dort durch die Südseite des Grundstücks An der Bumannsburg 6,
- im Westen durch die Ostseite der Fußwegeverbindung zwischen der Straße An der Bumannsburg und dem Sandbochumer Weg sowie die westliche Grenze der Grundstücke An der Bumannsburg 6, 4 und 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtssplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplanes ist die Überplanung des nicht integrierten Einzelhandelsstandorts gemäß den landesplanerischen Vorgaben und zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Bergkamen und den Nachbarstädten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ der Stadt Bergkamen einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Schalltechnische Untersuchung vom 23. Mai 2018 liegen erneut in der Zeit vom

05.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die folgenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- **Kreis Unna** vom 12.10.2017 (zu den Themen Lärm und Artenschutz), 09.11.2017 (zum Thema Altlasten), 29.11.2017 (zum Thema Lärm) und 13.07.2018 (zu den Themen Altlasten und Lärm),
- **BUND** vom 07.10.2017 (zum Thema Klimaschutz) und 06.07.2018 (zu den Themen Klima- und Artenschutz),
- **NABU** vom 13.09.2017 (zu den Themen Artenschutz und Klimaschutz) und 30.06.2018 (zum Thema Artenschutz).

Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sachgebiet Planung, Demografie, Umwelt der Stadt Bergkamen, Zimmer 515, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Sachgebiet Planung, Demografie, Umwelt der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

Ergänzend zur erneuten öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.stadtplanung-bergkamen.de> unter „aktuelle Beteiligung“ eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 24.10.2018

Der Bürgermeister


Roland Schäfer

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. WD 118 „Berliner Straße“ einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

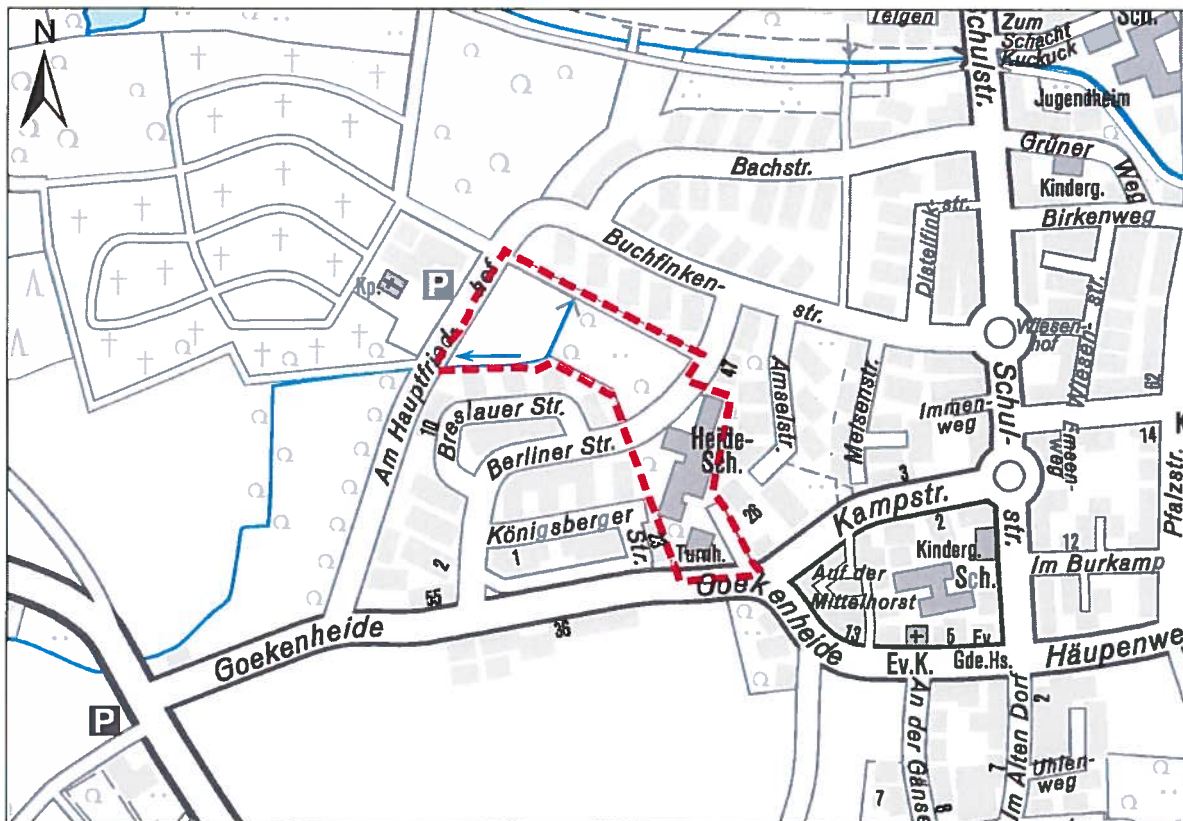
Ziel des Bebauungsplanes ist eine Wohnbebauung unter Erhalt vorhandener Grün- und Wegeverbindungen nach der bereits erfolgten Schließung der Heideschule.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im Verfahren der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“ wird begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke der Gemarkung Weddinghofen, Flur 7, Nrn. 699, 701, 438 und 702,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzung der Berliner Straße, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 558 (nach aktuellem Kataster: Flurstücke Flur 11, Nr. 250 und 248), der östlichen Grenze des Flurstücks Flur 10, Nr. 565 (nach aktuellem Kataster: Flur 11, Nr. 248), der östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 221, 445 sowie 30 (nach aktuellem Kataster: Flurstücke Flur 11, Nr. 248 und 251)
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Goekenheide,
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 11, Nrn. 194 (nach aktuellem Kataster: Nr. 251) 57, 56, 55, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 44, 43, 39 und die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Hauptfriedhof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

„ § 44 (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„ § 44 (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs

herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

„ § 215 (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„ § 7 Abs. 6 Satz 1 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 24.10.2018

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung:**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird der an

Herrn Wolfgang Bartsch

letzte bekannte Anschrift: Rotherbachstr. 133 a, 59192 Bergkamen

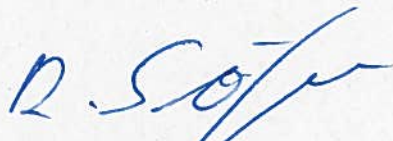
gerichtete Grundbesitzabgaben-Änderungsbescheid vom 18.10.2018, Kassenzeichen: 01001010480202000 öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheide gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 24.10.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister